

## Anmerkungen zu Ladeeinrichtungen größer 12kVA

Die Anforderungen der VDE-AR-N-4100:2019-04 (TAR Niederspannung) sind zu beachten.

Ladeeinrichtungen mit einer Summenbemessungsleistung größer 12 kVA je Kundenanlage (i.d.R. Netzanschluss) erfordern die Beurteilung der Netzverträglichkeit und Zustimmung des Anschlusses durch den Netzbetreiber. Diese Zustimmung wird in der Regel nur für Anlagen erteilt, die für netzdienliche Steuerbarkeit ausgerüstet sind.

Im Zuge der Errichtung der Ladeeinrichtungen sind bereits jetzt durch den Anlagenbetreiber Maßnahmen für die Realisierung der netzdienlichen Steuerbarkeit zu treffen und nachzuweisen:

- Aufbau einer Übergabeklemmleiste für Steuerbefehle (unterer Zähleranschlussraum)
- Realisierung der Steuerbarkeit der Ladeeinrichtung(en) (Ein/Aus, 11kW-Schritte; Ausgabe der Steuerbefehle erfolgt über potentialfreie Kontakte)
- Inbetriebnahmeprüfung mit Funktionsvorführung

Die Stufensteuerung bezieht sich auf die Summenleistung der Kundenanlage. Die Umsetzung und die technische Ausführung insbesondere der Stufensteuerung sind mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

Aktuell erfolgt noch keine netzdienliche Steuerung, da dies aufgrund der geringen Zahl an Ladeeinrichtungen noch nicht erforderlich ist. Sollte der Bedarf der Steuer- und Regelbarkeit aus netztechnischen Gründen bestehen, werden für die steuerbaren Ladepunkte flexible bzw. individuelle Unterbrechungszeiten durch den Netzbetreiber festgelegt. Diese ergeben sich auf Grundlage der jeweiligen zeitlichen und örtlichen Netzlastsituation im Netzbereich der angeschlossenen Kundenanlage. Wenn tatsächlich steuernd eingegriffen werden muss, beabsichtigt der Netzbetreiber durch ausreichend lange Ladezeiten (überwiegend in der Nacht) die Nachladung der Fahrzeuge zu gewährleisten.

Voraussetzung für die Zustimmung des Netzbetreibers ist, dass ein separater Zählerplatz für das Steuergerät (z.B. Rundsteuerempfänger, Schütze, Steuerbox, etc.) zur Verfügung gestellt wird. Derzeit ist der Platz für das Steuergerät lediglich vorzusehen, sofern kein vermindertes Netzentgelt nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Anspruch genommen wird. Der Netzbetreiber behält sich vor, jederzeit den Einbau zu fordern. Wird die Nachrüstung des Steuergerätes gefordert, so muss der Einbau dann innerhalb von zwei Monaten ausgeführt worden sein.

Zudem ist der Einbau des Steuergerätes neben der Montage einer separaten Messeinrichtung für die Ladeeinrichtung Voraussetzung, damit für die netzdienliche steuerbare Ladeeinrichtung ein vermindertes Netzentgelt nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Anspruch genommen werden kann.

Der Anschluss von Ladeeinrichtungen ist an neuen oder bestehenden Anschlussnutzeranlagen möglich. Beim Anschluss an bestehende Anschlussnutzeranlagen ist zu beachten, dass die zulässige Dauerstrombelastbarkeit nicht überschritten wird.

Stand 29.12.2020